

§ 9

(1) Beim Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wird ein Büro errichtet, das mit den erforderlichen hauptamtlichen Kräften zu besetzen ist. Das Büro hat die notwendigen organisatorisch-technischen Aufgaben für den Ausschuß und seine Mitglieder zu erledigen.

(2) Das Büro wird vom Sekretär des Ausschusses geleitet, der dem Ausschuß für die ordnungsgemäße Arbeit des Büros verantwortlich ist.

§ 10

Diese Arbeitsordnung tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.